

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN WOHNMOBILSTELLPLATZ AM SPORTZENTRUM BAD NENNDORF

§ 1 BETREIBER

- 1) Die Betreiberin ist die Stadt Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf, Telefon 05723 7040.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Der Stellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Für die Benutzung werden nach dieser Ordnung Stellplatzgebühren erhoben. Die Ordnung gilt für die Nutzung des durch Hinweistafeln gekennzeichneten Teiles des Stellplatzes am Sportzentrum Bad Nenndorf und ist verbindlich für alle Wohnmobil-Touristinnen/-Touristen, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

§ 3 ABGRENZUNG DER NUTZUNG

- 1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- 2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- 3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten. Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entleert werden. Die Benutzung der Entsorgungseinrichtung ist kostenlos. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen.
- 4) Das Abstellen von und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb dieses Wohnmobilstellplatzes ist im Gemeindegebiet Bad Nenndorf nicht zulässig.

§ 4 ERLAUBNIS

Das Abstellen der Wohnmobile bedarf einer Erlaubnis durch die Stadt. Diese Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Übernachtungsgebühr entrichtet wurde. Als Nachweis der Entrichtung der Übernachtungsgebühr erhält die Betreiberin eine digitale Nachricht und kann diese mit dem Kfz-Kennzeichen der Wohnmobile auf dem Stellplatz abgleichen.

§ 5 NUTZUNG DES STELLPLATZES

- 1) Die ausgewiesenen Wohnmobilstellplätze stehen für Wohnmobile zur Verfügung. Sonderregelungen erfolgen auf Anfrage. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), Pkw, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie das Aufbauen von Zelten sind auf dem Stellplatz nicht zugelassen.
- 2) Die Gebühr beträgt pro Stellplatz und Fahrzeug 17,90 € pro Nacht inklusive Gästebeitrag.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht beim erstmaligen Befahren des Platzes. Bei mehrtägigem Verweilen ist die Gebühr jeweils spätestens um 10:00 Uhr jedes weiteren Tages zu entrichten.
- 4) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlung der Tagesgebühr werden mit 30,- € Strafe geahndet und strafrechtlich verfolgt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden auf Kosten der Halterin/des Halters abgeschleppt.
- 5) Die Gebühr ist per Onlinezahlung über www.badnenndorf.de oder das Portal www.alpacacamping.de zu entrichten.
- 6) Für die Versorgung stehen Strom und Frischwasser zur Verfügung. Die Stromentnahme und die Frischwassernutzung sind gegen Münzgeldeinwurf möglich. Strom: 6 kW/h kosten 2,- €, Frischwasser: 5 min. (ca. 45 l) kosten 2,- €.

7) Nicht erlaubt ist ...

- das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke,
- das Abstellen und Stehenlassen von Wohnkabinen,
- das Waschen und Duschen im Freien,
- das Zelten sowie das Spannen von Wäscheleinen,
- das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
- das Abbrennen von Lagerfeuern oder offenes Feuer jeglicher Art,
- das Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien,
- das frei stehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
- das Freihalten von Stellplätzen,
- das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen.

8) Auf dem Wohnmobilstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

9) Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 6:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf andere Nutzer/Nutzerinnen des Wohnmobilstellplatzes und Anwohner/Anwohnerinnen sollen in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden.

10) Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht (Brandklassen A/B/C).

11) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend zu erfolgen.

12) Hunde oder sonstige Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachte Verunreinigungen sind zu entfernen.

13) Eine Reservierung ist nicht möglich.

14) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt entsteht.

§ 6 HAFTUNG, BESCHRÄNKUNG

- 1) Die Nutzung des Stellplatzes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden, welche im Rahmen der Platznutzung und durch einen Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen, sowie für Schäden durch andere Nutzer/Nutzerinnen, Besucher/Besucherinnen oder sonstige Dritte.
- 2) Die Nutzerinnen/Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

Den Anweisungen der Bediensteten der Stadt Bad Nenndorf ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung können mit Bußgeld geahndet werden, das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen, wobei kein Ersatz- oder Schadensersatzanspruch besteht. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.